



# Amtsblatt für Brandenburg

<b>28. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 8. Februar 2017</b>	<b>Nummer 5</b>
---------------------	-------------------------------------	-----------------

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz</b>	
Richtlinie des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Förderung von Erstausbildungen und vorberuflichen Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg im Zeitraum 2017 - 2019 .....	115
<b>Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur</b>	
Zweite Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung der „Stärkung der technologischen und anwendungsnahen Forschung an Wissenschaftseinrichtungen im Land Brandenburg“ (StaF-Richtlinie) .....	121
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Allgemeinverfügung des Landesamtes für Umwelt zum elektronischen Verfahren zur Prüfung der Betroffenheit von Grundstücken im Land Brandenburg durch das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht .....	122
Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in 16321 Bernau .....	123
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15345 Altlandsberg .....	124
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 14913 Niederer Fläming OT Hohengörsdorf .....	124
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 14913 Niederer Fläming OT Hohengörsdorf .....	125
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 15837 Baruth/Mark OT Groß Ziescht .....	126
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 04895 Mühlberg/Elbe OT Brottewitz .....	127
Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Kaschieren und Lackieren von Fußbodenplatten in 15837 Baruth/Mark .....	127
Nachholung der Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Schweinehaltungsanlage in 16248 Parsteinsee OT Lüdersdorf .....	128

Inhalt	Seite
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage in 14913 Niederer Fläming OT Hohengörsdorf .....	129
Festsetzung neuer Grenzwert für Formaldehyd für die Biogasanlage Schöllnitz in 03229 Schöllnitz .....	129
Festsetzung neuer Grenzwert für Formaldehyd für die Biogasanlage Forst GmbH & Co. KG in 03149 Forst .....	130
Bekanntgabe von Sachverständigen im Sinne von § 29b Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Durchführung sicherheitstechnischer Prüfungen .....	131
 <b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Sanierung FGL 77, Fichtenwalde-UGS Ketzin, Leistungsumfang 2017 ONTRAS Vorhaben-Nr.: ON 15031“ .....	133
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	134
Güterrechtsregistersachen .....	135
 <b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen .....	135
 <b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufruf .....	135

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Richtlinie des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Förderung von Erstausbildungen und vorberuflichen Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg im Zeitraum 2017 - 2019

Vom 9. Januar 2017

#### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz (MdJEV) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen, um Inhaftierte im Justizvollzug durch gezielte Qualifizierungsangebote, insbesondere in der Berufsausbildung, auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes vorzubereiten.

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Ziel der Förderung ist es, die Arbeitsmarktchancen für inhaftierte Jugendliche und Erwachsene dadurch zu verbessern, dass diese eine leistungsdifferenzierte und den zielgruppenspezifischen Besonderheiten angepasste berufliche Qualifizierung gegebenenfalls in Verbindung mit lebenspraktischen Lernübungen und der Vermittlung von sozialen Alltagskompetenzen erhalten, damit die Integrationschancen in den Arbeitsmarkt für die Inhaftierten nach ihrer Entlassung verbessert werden.

1.3 Der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern ist einzuhalten. Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen.

1.4 Der Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Hinblick auf Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung ist einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu den nach dieser Richtlinie unterstützten Maßnahmen ist zu berücksichtigen und auf verbesserte Teilhabemöglichkeiten hinzuwirken.

#### 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

2.1 Erstausbildung zur Herstellung von Chancengleichheit Inhaftierter beim Zugang zum Arbeitsmarkt nach der Entlassung

#### Zielgruppe:

Junge männliche Inhaftierte, die eine Erstausbildung während der Haft beginnen oder fortsetzen wollen und die ausbildungsgeeignet sind.

#### Maßnahmebeschreibung:

Der Einstieg in die Maßnahmen ist lehrjahresübergreifend und variabel, das heißt, geeignete Inhaftierte können zu jedem Zeitpunkt in die Maßnahme einsteigen und Lehrlinge verschiedener Lehrjahre werden pro Gewerk gemeinsam ausgebildet. Leistungsunterschiede werden durch Binnendifferenzierung und durch Förderangebote ausgeglichen. Inhaftierte, deren Eignung für eine Lehrausbildung nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, werden über einen angemessenen Zeitraum erprobt. Wird ein Inhaftierter vor Ausbildungsende entlassen, ist er vom Maßnahmeträger dabei zu unterstützen, die Ausbildung unter Beteiligung von regionalen Sozialpartnern (Arbeitsagentur, regionalen Vermittlungsstellen, Partnern des Projektverbundes Haftvermeidung durch soziale Integration) außerhalb des Vollzuges und außerhalb der für die berufliche Qualifizierung im Justizvollzug aufgebrauchten Zuwendung fortzusetzen.

Der Teilnehmer erhält Berufsschulunterricht. Dieser ist nicht Teil der Zuwendung, sondern erfolgt über die örtlich zuständigen Schulämter. In der Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen nehmen Jugendstrafgefangene und Gefangene des Erwachsenenvollzuges an der Erstausbildung teil. Sie können im Rahmen dieser Maßnahme auf der Basis eines modularen Qualifizierungsangebotes auch beruflich umgeschult werden. In Verbindung mit der Erstausbildung müssen in jedem Gewerk auch Maßnahmen der beruflichen Vorbereitung angeboten werden. In der Justizvollzugsanstalt Wriezen erfolgen diese für junge Gefangene, die nicht an Maßnahmen der Berufsvorbereitung nach § 51 Absatz 2 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) teilnehmen können, nach Nummer 2.3 dieser Richtlinie. Der Umschulung in der JVA Cottbus-Dissenchen kann im Einzelfall ein individuell gestaltetes Profiling vorgeschaltet werden.

#### Teilnehmeranzahl pro Maßnahme:

9 Gefangene (Mindestteilnehmeranzahl 6)

#### Teilnehmerschlüssel pro Maßnahme:

für den Ausbilder: 1 : 9 (6)

für den Stützlehrer und den Sozialpädagogen 1 : 36 (24)

Abweichungen vom Personalschlüssel sind zu begründen und bedürfen der fachlichen Zustimmung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz (MdJEV).

Die Aufgaben von Stützlehrer und Sozialpädagogen orientieren sich an denen für überbetriebliche Ausbildungen, die

nach § 76 SGB III von der Bundesagentur für Arbeit gefördert werden. Das gilt auch für Umschulungen.

**Maßnahmeorte:**

Justizvollzugsanstalten Cottbus-Dissenchen (Erstausbildung in Verbindung mit Umschulung) und Wriezen (Erstausbildung)

- 2.2 Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung zur Verbesserung der beruflichen Vermittlungschancen Inhaftierter nach deren Haftentlassung

**Zielgruppe:**

Männliche und weibliche Inhaftierte mit oder ohne berufliche Qualifikation.

**Maßnahmebeschreibung:**

Inhaftierte werden unter Berücksichtigung vorhandener beruflicher Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Erfahrungen nach einem individuellen Bildungsplan beruflich angelehrt oder weitergebildet. Die Qualifizierungsinhalte reichen entsprechend den individuellen fachlichen Voraussetzungen von der beruflichen Grundqualifizierung unter Einbeziehung von ausgewählten Teilqualifikationen mit Zertifikat der zuständigen Ausbildungskammer bis zur beruflichen Weiterbildung zum Beispiel durch den Erwerb des Europäischen Computerführerscheins. Die Teilqualifikationen können im Ausnahmefall zu Abschlüssen im Rahmen von Ausbildungen oder Umschulungen nach Nummer 2.2 führen.

**Teilnehmeranzahl pro Maßnahme:**

ab 9 Gefangenen

**Teilnehmerschlüssel pro Maßnahme:**

für den Ausbilder: 1 : 9  
für den Stützlehrer und den Sozialpädagogen 1 : 36 (sofern fachlich geboten)

Abweichungen vom Personalschlüssel sind zu begründen und bedürfen der fachlichen Zustimmung des MdJEV.

**Maßnahmeorte:**

Justizvollzugsanstalten Cottbus-Dissenchen und Luckau-Duben

- 2.3 Maßnahmen zur beruflichen Förderung oder beruflichen Vorbereitung durch die Vermittlung von praktischen Fertigkeiten und fachtheoretischen Grundkenntnissen in ausgewählten Gewerken in Verbindung mit schulischen und sozialen Alltagskompetenzen zur Herstellung, Erhaltung oder Erweiterung der Vermittlungschancen von erwachsenen Inhaftierten auf dem Arbeitsmarkt nach der Haftentlassung oder zur Vorbereitung von jungen Inhaftierten auf eine berufliche Erstausbildung

**Zielgruppe:**

Junge männliche Inhaftierte bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die aus pädagogischen oder formalen Gründen nicht an Maßnahmen gemäß § 51 Absatz 2 Nummer 1 SGB III (Berufsvorbereitung) teilnehmen können, obwohl sie noch nicht ausbildungsreif sind, und männliche und weibliche Inhaftierte des Erwachsenenvollzuges, die ohne eine zusätzliche Förderung nicht in der Lage sein würden, als ungelernete Arbeitskräfte Arbeitsmarktchancen zu nutzen.

**Maßnahmebeschreibung:**

Inhaftierte erwerben praktische Fertigkeiten in einem oder mehreren Gewerken in enger Verknüpfung mit schulischen und sozialen Alltagskompetenzen zur Vorbereitung auf die Erfordernisse des Arbeitslebens. Die Maßnahmen beinhalten praktische und theoretische Qualifikationsanteile und sind für junge Inhaftierte berufsvorbereitend auf dem Niveau von Berufsvorbereitungskursen durchzuführen, wie sie nach dem Fachkonzept der Bundesagentur für Arbeit für leistungsberechtigte Inhaftierte angeboten werden. In solchen Fällen wird Berufsschulunterricht über das örtlich zuständige Schulamt im Rahmen des schulgesetzlichen Auftrags erteilt. Für besondere Lerngruppen wird in der JVA Wriezen auch Unterricht durch die Justiz bereitgehalten. Maßnahmen der Berufsvorbereitung müssen in Verbindung mit Maßnahmen nach Nummer 2.1 angeboten werden.

**Teilnehmeranzahl pro Maßnahme:**

12 (Mindestteilnehmeranzahl 8)

**Teilnehmerschlüssel pro Maßnahme:**

für den Ausbilder: 1 : 12 (Mindestteilnehmeranzahl 8)  
für den Sozialpädagogen oder Stützlehrer: 1 : 12 (Mindestteilnehmeranzahl 8)

Abweichungen vom Personalschlüssel sind zu begründen und bedürfen der fachlichen Zustimmung des MdJEV.

**Maßnahmeorte:**

Justizvollzugsanstalten Luckau-Duben, Neuruppin-Wulkow und Wriezen

- 2.4 In allen geförderten Maßnahmen arbeiten Ausbilder, Sozialpädagogen und Stützlehrer eng zusammen. Die Sozialpädagogen begleiten die individuelle Entwicklung der Maßnahmeteilnehmenden bei der Maßnahmedurchführung und bereiten gemeinsam mit den Arbeitsagenturen, nachsorgenden Einrichtungen oder sonstigen Netzwerkpartnern die Fortsetzung von in der Haft begonnenen Maßnahmen oder die Arbeitsmarktintegration des Inhaftierten nach dessen Haftentlassung im Rahmen der Maßnahme vor. Stützlehrer stellen eine enge Verknüpfung von Theorie und Praxis her und vermitteln bei vorberuflichen Qualifizierungen insbesondere lebenspraktische Fertigkeiten. Gehört Berufsschulunterricht zur Maßnahme, stimmen sich die Stützlehrer in-

haltlich mit den in der Justizvollzugsanstalt tätigen Berufsschullehrern der örtlich zuständigen Schulämter ab.

Alle Maßnahmen werden vom 1. April 2017 bis zum 31. März 2019 gefördert. Der Durchführungszeitraum richtet sich nach den Vorgaben der jeweiligen Ausbildungskammern beziehungsweise Zertifizierungsstellen. Bei Maßnahmen der Berufsvorbereitung orientiert er sich am Fachkonzept der Bundesagentur für Arbeit. Für Maßnahmen, die auf keinen formellen Abschluss vorbereiten, beträgt er zwölf Monate.

### 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des privaten Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften sein, die Träger von Bildungsmaßnahmen sind.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung nach der oben genannten Richtlinie für Erstausbildungen und Berufsvorbereitungslehrgänge setzt voraus, dass der Antragsteller auf Grundlage des gemeinschaftlich mit der Bundesagentur für Arbeit durchgeführten Interessenbekundungsverfahrens dafür ausgewählt worden ist oder in den anderen Fällen bereits über Erfahrungen mit Bildungsangeboten in der Benachteiligtenförderung verfügt. Erfahrungen in der Bildungsarbeit mit Inhaftierten sind von Vorteil.

4.1 Der Zuwendungsempfänger muss sicherstellen und nachweisen, dass die Personen, die die Aufgaben im Justizvollzug wahrnehmen, über eine ausreichende fachliche Qualifikation sowie über Erfahrungen mit den Zielgruppen des Justizvollzuges oder vergleichbaren Personengruppen verfügen.

4.2 Der Zuwendungsempfänger muss sich vorab und vor Ort über die besonderen Ausbildungsumstände in der jeweiligen Justizvollzugsanstalt informieren. Er hat ein eigenständiges Konzept gemäß den unter den Nummern 2.1 bis 2.3 in Verbindung mit Nummer 2.4 aufgeführten Anforderungen einzureichen.

### 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage:

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen:

projektbezogene Personal- und Sachausgaben.

5.5 Höhe der Zuwendung:

Die Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nummer 2.1 bis zu 6 Euro und für Maßnahmen nach Nummer 2.2 und

Nummer 2.3 bis zu 5 Euro je Teilnehmerstunde. Höhere Stundensätze sind in begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit der Bewilligungsstelle möglich, wenn die Maßnahme auf Grund ihres Weiterbildungsinhalts, der Teilnehmeranzahl oder anderer besonderer Umstände erhöhte Kosten bedingt.

### 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle und der Fachabteilung im MdJEV auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich sind.

Der Zuwendungsempfänger muss an Maßnahmen zur Qualitätssicherung mitwirken. Diese beinhalten unter anderem die Überwachung der Ablauforganisation und Reflexion der eigenen Tätigkeit mit den in den Justizvollzugsanstalten dafür bestimmten Fachkräften und mit der Fachaufsicht im MdJEV.

6.2 Personelle Veränderungen sowie die Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl über einen Zeitraum von länger als vier Wochen sind der Bewilligungsstelle unmittelbar anzuzeigen und zu begründen. Über mögliche Änderungen der Zuwendung entscheidet die Bewilligungsstelle gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines fachlichen Votums.

6.3 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Zweck aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst wird.

6.4 Auf die Förderung des MdJEV ist so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des Landes Brandenburg für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird.

6.5 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung erfasst und speichert die Bewilligungsstelle statistische Daten, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zum Antragsteller/Zuwendungsempfänger, den beantragten/geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Personen (Teilnehmende).

Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragstellende damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Fördergebers.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu erheben

die Zuwendungsempfänger die Daten bei den am Projekt Teilnehmenden. Die am Projekt Teilnehmenden werden durch den Zuwendungsempfänger über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung informiert und dieser holt die entsprechenden Einverständnisse ein.

Auf dieser Grundlage sind entsprechend dem Zuwendungsbescheid bei Eintritt und Austritt der Teilnehmenden in die/ aus der Maßnahme die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und an die Bewilligungsstelle zu übermitteln. Auf gleichem Wege sind zum Maßnahmebeginn sowie zum 31. Dezember jeden Jahres beziehungsweise zum Maßnahmeende ergänzende projektbezogene Angaben zu übermitteln. Insbesondere müssen die Zuwendungsempfänger die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung an die Zuwendungsstelle übermitteln. Die Zuwendungsempfänger sind zudem verpflichtet, gegebenenfalls mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten.

Fehlende Daten können für den Zuwendungsempfänger Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung (Vorhaben je Justizvollzugsanstalt siehe Anlage 1) einschließlich des erforderlichen Konzepts (Anforderungen hieran siehe Anlage 2) sind zu einem bestimmten Stichtag an die Investitionsbank des Landes Brandenburg zu stellen.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Die Gewährung der Förderung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen und auf Grundlage eines fachlichen Votums.

### 7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die zuwendungsrechtlichen Vorschriften des Landes Brandenburg.

Die Anforderung der Mittel erfolgt elektronisch. Die dafür bereitgestellten Formulare sind zu nutzen.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) einzureichen.

Mit dem Verwendungsnachweis sind vom Zuwendungsempfänger unaufgefordert zur Erfolgskontrolle folgende Unterlagen einzureichen:

Sachberichte über den Verlauf der Maßnahmen, insbesondere zu

- eingetretenen Abweichungen zum Antrag in Bezug auf die Anzahl der Teilnehmenden
- Weitervermittlung der Teilnehmenden nach Beendigung der Maßnahme
- Änderungen des Personals des Zuwendungsempfängers
- sonstigen Abweichungen zum Antrag
- Aussagen zur Beachtung des Gender-Mainstreaming-Prinzips sowie des Grundsatzes der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- erreichten Ergebnissen in Bezug auf die Querschnittsziele Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, nachhaltige Entwicklung und
- Aussagen zur Fortführung des Beschäftigungsverhältnisses über das Maßnahmeende hinaus.

### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind das MdJEV sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise, wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch diese zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

### 7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsstelle hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und

Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

**8 Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft und am 31. März 2019 außer Kraft.

**Anlage 1**

**zur Richtlinie des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Förderung von Erstausbildungen und vorberuflichen Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg im Zeitraum 2017 - 2019**

Bei den mit „Interessenbekundungsverfahren mit der Bundesagentur für Arbeit“ gekennzeichneten Fördertatbeständen können nur diejenigen Anbieter berücksichtigt werden, die im Rahmen des entsprechenden Interessenbekundungsverfahrens in 2015 ausgewählt wurden.

<b>Fördertatbestände/Kurzbezeichnung</b>	<b>Maßnahmeorte</b>
2.1 <b>Erstausbildung/Umschulung</b> (nur in Verbindung mit beruflicher Vorbereitung) Metall, Elektro, Maler/Lackierer	JVA Cottbus-Dissenchen (Interessenbekundungsverfahren mit der Bundesagentur für Arbeit)
2.2 <b>ECDL</b> in Verbindung mit Computerrecycling und Computerrefurbishing	JVA Cottbus-Dissenchen
2.2 <b>Küchenhelfer</b> Module einer Kochausbildung	JVA Cottbus-Dissenchen
2.2 <b>ECDL</b> (für weibliche und männliche Inhaftierte)	JVA Luckau-Duben
2.3 <b>Lernwerkstatt</b> (nur für weibliche Inhaftierte) in Verbindung mit Helfertätigkeiten in Floristik und Hauswirtschaft	JVA Luckau-Duben
2.3 <b>Trainings- und Übungswerkstatt</b> (für weibliche und männliche Inhaftierte) in Verbindung mit Helfertätigkeiten in Lagerwirtschaft, Transport und Messebau	JVA Luckau-Duben
2.3 <b>Arbeit und Qualifikation</b> in Verbindung mit Helfertätigkeiten in ausgewählten Gewerken	JVA Neuruppin-Wulkow
2.1 <b>Erstausbildung</b> (nur in Verbindung mit beruflicher Vorbereitung) Holz, Maler/Lackierer, Bau sowie Garten- und Landschaftsbau bei Bedarf	JVA Wriezen (Interessenbekundungsverfahren mit der Bundesagentur für Arbeit)
2.3 <b>Berufliche Vorbereitung</b> (nur in Verbindung mit Erstausbildung) Holz, Maler/Lackierer, Bau, Garten- und Landschaftsbau	JVA Wriezen (Interessenbekundungsverfahren mit der Bundesagentur für Arbeit)

**Anlage 2**

**zu Nummer 7.1 der Richtlinie des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Förderung von Erstausbildungen und vorberuflichen Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg im Zeitraum 2017 - 2019**

**I. Ergänzende Vorgaben für die Erstellung des mit dem Antrag einzureichenden Konzepts**

Das einzureichende Konzept soll 15 Seiten (ohne Anlagen) möglichst nicht überschreiten und ist nach folgender Gliederung einzureichen:

**1 Anforderungen an den Träger****1.1 Trägereignung**

- Darstellung des Antragstellers (Profil, Ziele, Anzahl der Mitarbeiter)
- Beschreibung bisheriger Trägererfahrungen mit der Umsetzung des Fördertatbestandes in einer Justizvollzugsanstalt

**1.2 Geplanter Personaleinsatz und Eignung des vorgesehenen Personals**

- Angaben zum quantitativen Personaleinsatz mit Begründung
- Angaben zur Qualifikation des einzusetzenden Personals (Berufs-/Studienabschluss, Darstellung der individuellen beruflichen Handlungskompetenz und Qualifizierung im Hinblick auf Fach-, Methoden-, Gender- und Sozialkompetenz und der Kompetenz zum Umgang mit den besonderen Zielgruppen des Justizvollzuges)

**2 Aussagen zur Projektumsetzung****2.1 Allgemeine Anforderungen**

- Ausweisung des Einsatzes neuer Technologien in Theorie und Praxis (Computergestütztes Lernen unter Einsatz der elis-Lernplattform)

- Beispielhafte Darstellung, wie die Standards für die Bildungsarbeit im Brandenburger Justizvollzug in der praktischen und theoretischen Ausbildung umgesetzt werden
- Anwendung des Kompetenzansatzes
- Darstellung, wie die geschlechtsspezifische Sozialisation und das daraus resultierende Rollenverhalten im Rahmen der Maßnahmen bearbeitet werden soll
- Angaben, wie in den geplanten Maßnahmen die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden kann
- Angaben, wie im Rahmen der Maßnahme einer Diskriminierung von Minderheiten entgegengetreten werden kann

**2.2 Spezifische Anforderungen für Förderungen nach den Nummern 2.1 und 2.2**

- Angaben zur Arbeitsmarktrelevanz der Maßnahme
- Ausweisung von anerkannten Qualifizierungsbausteinen, Teilqualifikationen und Ausbildungsmodulen
- Angaben zur Umsetzung des flexiblen MaßnahmeEinstiegs
- Beschreibung von Maßnahmen des Übergangsmanagements (Vermittlung in Anschlussmaßnahmen oder in die Arbeitsaufnahme nach der Haftentlassung)
- Angaben zur Zusammenarbeit des Ausbildungspersonals einschließlich Stützlehrer und Sozialpädagogen mit den Fachkräften des Justizvollzuges

**2.3 Spezifische Anforderungen für Förderungen nach Nummer 2.3**

- Darstellung der Verknüpfung von Theorie und Praxis bei den schulischen Lernanteilen
- Vorlage eines Curriculums für schulische und soziale Alltagskompetenzen
- Angaben zum Arbeitsmarktbezug der Maßnahme

**II. Fachliche Bewertung des Konzepts durch das MdJEV**

Die fachliche Bewertung des Konzepts erfolgt nach den Kriterien 1 bis 3

Nummer	Kriterium	Gewichtung in Prozent	Maximal zu vergebende Punkte	Maximale Punktzahl nach Gewichtung
1.1	Trägereignung	15	30	4,5
1.2	Geplanter Personaleinsatz und Eignung des vorgesehenen Personals	20	30	6
2	Aussagen zur Projektumsetzung	60	30	18
3	Finanzplanung und Wirtschaftlichkeit	5	30	1,5
Summe		100	120	30

Die Kriterien 1 bis 3 werden einzeln bewertet. Es können gemäß der nachstehenden Einteilung maximal 30 Punkte pro Kriterium vergeben werden. Nach der Punktevergabe werden die Kriterien entsprechend den oben genannten Faktoren gewichtet.

sehr gut	(30 - 25 Punkte)
gut	(24 - 20 Punkte)
befriedigend	(19 - 15 Punkte)
ausreichend	(14 - 10 Punkte)
mangelhaft	(9 - 5 Punkte)
ungenügend	(unter 5 Punkte)

Für eine Förderung kommen nur Konzepte in Betracht, die mindestens 18 Punkte (60 Prozent der möglichen Punkte nach Gewichtung) erreichen und bei denen das Kriterium 2 „Aussagen zur Projektumsetzung“ mindestens mit befriedigend bewertet wurde.

**Zweite Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung der „Stärkung der technologischen und anwendungsnahen Forschung an Wissenschaftseinrichtungen im Land Brandenburg“ (StaF-Richtlinie)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur  
Vom 18. Januar 2017

**I.**

Die Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung der „Stärkung der technologischen und anwendungsnahen Forschung an Wissenschaftseinrichtungen im Land Brandenburg“ (StaF-Richtlinie) vom 6. März 2015 (Abl. S. 302), die durch die Bekanntmachung vom 20. Oktober 2015 (Abl. S. 1171) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt gefasst:

„1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie projektbezogene Zuwendungen/Zuweisungen für Vorhaben technologischer und anwendungsnaher Forschung an die Wissenschaftseinrichtungen im Land Brandenburg. Wissenschaftseinrichtungen im Sinne dieser Richtlinie sind die staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen und die von Bund und Ländern institutionell geförderten Forschungseinrichtungen mit einer Niederlassung im Land Brandenburg. Es handelt sich um Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (Forschungseinrichtungen) im Sinne von Nummer 1.3., Rn. 15 Doppelbuchstabe ee des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI-Unionsrahmen).

Grundlagen für die Gewährung der Zuwendungen/Zuweisungen sind die Bestimmungen für den Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für den Zeitraum 2014 bis 2020, der FuEuI-Unionsrahmen, die Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere die §§ 23 und 44 LHO und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) und das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) sowie die Regionale Innovationsstrategie des Landes Brandenburg innoBB plus<sup>1</sup> in der jeweils geltenden Fassung.“

2. Nummer 2.3 wird wie folgt gefasst:

„2.3 Die dem Vorhaben zugrunde liegende Forschungsprogrammatische soll bei Vorhaben an Hochschulen der Struktur- und Entwicklungsplanung beziehungsweise den Entwicklungszielen der Hochschule entsprechen und zur Profilbildung der Hochschule beitragen, bei Vorhaben an von Bund und Ländern institutionell geförderten Forschungseinrichtungen deren Forschungsprofil entsprechen.“

3. In Nummer 5.6.1 wird die Fußnote 2 wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup> Details werden in einem gesonderten Merkblatt „Förderfähige Ausgaben“ veröffentlicht.“

4. In Nummer 5.6.1.1 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„5.6.1.1 Ausgaben für projektbezogen eingesetztes Personal (Arbeitgeberbrutto zum Zeitpunkt der Bewilligung)“.

5. In Nummer 7.1.1 wird der erste Absatz wie folgt gefasst:

„7.1.1 In den Anträgen führen die Antragsteller Folgendes aus:

- die Zielstellung des Vorhabens,
- den Beitrag des Vorhabens zur Umsetzung der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Brandenburg innoBB plus und hier insbesondere die Zuordnung zu den in den Masterplänen für die Cluster fixierten Fokussierungen,
- bei den Hochschulen die Übereinstimmung der dem Vorhaben zugrunde liegenden Forschungsprogrammatische mit der Struktur- und Entwicklungsplanung der staatlichen beziehungsweise mit dem Profil und den Entwicklungszielen der staatlich anerkannten Hochschule und der Beitrag zur Profilbildung der Hochschule in der angewandten und technologischen Forschung,

<sup>1</sup> [http://www.mwe.brandenburg.de/media/bb2.a.5599.de/innoBB\\_plus\\_Endfassung.pdf](http://www.mwe.brandenburg.de/media/bb2.a.5599.de/innoBB_plus_Endfassung.pdf)

- bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen die Übereinstimmung mit dem Forschungsprofil der Einrichtung,
- die detaillierte Projektbeschreibung und der Finanzierungsplan.“

## II.

Die Nummern 1, 2, 3 und 5 dieser Bekanntmachung treten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Nummer 4 tritt mit Wirkung vom 19. November 2015 in Kraft.

### **Allgemeinverfügung des Landesamtes für Umwelt zum elektronischen Verfahren zur Prüfung der Betroffenheit von Grundstücken im Land Brandenburg durch das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 24. Januar 2017

#### **1 Verfügung**

Das Landesamt für Umwelt verfügt als die gemäß § 26 Absatz 4 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) zuständige Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, dass für alle Flurstücke, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Datum der Beurkundung), vom elektronischen Vorkaufsrechtskataster, das in der Auskunftsanwendung der IT-Plattform der Bundesnotarkammer eingestellt worden ist, nicht erfasst sind, kein Vorkaufsrecht ausgeübt wird. Die Nichtausübung des Vorkaufsrechts steht unter dem Vorbehalt, dass bei der elektronischen Abfrage die Anwendungshinweise der Auskunftsanwendung der IT-Plattform der Bundesnotarkammer eingehalten worden sind.

#### Begründung:

Das Land Brandenburg hat unter den in § 26 BbgNatSchAG genannten Voraussetzungen ein gesetzliches Vorkaufsrecht an Grundstücken im Land Brandenburg. Das gesetzliche Vorkaufsrecht aus § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist wegen des eindeutigen Wortlauts des § 66 Absatz 5 BNatSchG („Abweichende Vorschriften der Länder bleiben unberührt.“) in Verbindung mit § 26 Absatz 4 Satz 3 BbgNatSchAG in Brandenburg nicht anzuwenden.

Ein sicherer Grundstücksverkehr setzt insofern regelmäßig eine Klärung voraus, ob an dem verkauften Grundstück ein Vorkaufsrecht besteht. Zur effizienteren Klärung, ob überhaupt ein Vorkaufsrecht besteht und zur Vermeidung des mit der Regelanfrage verbundenen Bearbeitungs- und Gebührenaufwandes wurde eine Verwaltungsvereinbarung mit der Bundesnotarkammer geschlossen, die eine elektronische Prüfung der Vorkaufsbetroffenheit eines Grundstückes ermöglicht. Das Vorkaufsrecht-Kataster ist für die Notare mit spezieller Zugangsberechtigung auf der IT-Plattform der Bundesnotarkammer aufzurufen.

Im Zuge der fortschreitenden Ausweisung von Naturschutzgebieten kann der Fall eintreten, dass das den Notaren zur Prüfung der Vorkaufsbetroffenheit von Grundstücken zur Verfügung gestellte Vorkaufsrecht-Kataster im Zeitpunkt des Abschlusses eines Grundstückskaufvertrages nicht vollständig aktuell ist. Im Übrigen enthält das Kataster nur diejenigen Grundstücke, die nach § 26 Absatz 1 BbgNatSchAG dem landesrechtlichen Vorkaufsrecht unterliegen. Es wird vereinzelt die Auffassung vertreten, dass das Vorkaufsrecht nach § 66 BNatSchG, das sich aufgrund seines größeren Anwendungsbereiches auf mehr Grundstücke erstreckt als das landesrechtliche Vorkaufsrecht, neben dem landesrechtlichen Vorkaufsrecht Anwendung finden könnte. Diese Ansicht wird zwar seitens der Landesverwaltung

nicht geteilt, hat aber dennoch Auswirkungen auf die notarielle Praxis, da nicht hundertprozentig ausgeschlossen werden kann, dass sich die Rechtsprechung die Ansicht zu Eigen macht.

Um auch in den geschilderten Fällen die Verlässlichkeit und Rechtssicherheit der elektronischen Prüfung der Vorkaufsbetroffenheit eines Grundstücks zu gewährleisten, muss seitens der für die Ausübung des Vorkaufsrechts zuständigen Behörde erklärt werden, dass sie Abweichungen in Kauf nimmt, um die Tauglichkeit des elektronischen Verfahrens nicht zu gefährden, und dass sie ein Vorkaufsrecht nur in Fällen ausübt, in denen die betreffenden Flurstücke auch im Kataster enthalten sind. Diese Erklärung erfolgt rechtsverbindlich mit der vorliegenden Allgemeinverfügung.

## 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) am auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und tritt gemäß § 43 Absatz 1 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg damit in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg zum elektronischen Verfahren zur Prüfung der Betroffenheit von Grundstücken im Land Brandenburg durch das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht vom 14. November 2013 (ABl. S. 2935) außer Kraft.

Es wird klargestellt, dass die bisherigen Allgemeinverfügungen vom 14. November 2013 (ABl. S. 2935), vom 4. April 2011 (ABl. S. 730) und vom 28. Mai 2009 (ABl. S. 1269) nicht nur für das Vorkaufsrecht des § 69 BbgNatSchG, sondern auch für das Vorkaufsrecht gemäß § 26 BbgNatSchAG galten.

## 3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Referat S 2, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

### **Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in 16321 Bernau**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 7. Februar 2017

Der Firma ÖKOTEC Windenergie GmbH, Schillerstraße 3 in 10625 Berlin wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, auf dem Grundstück in 16321 Bernau, Gemarkung Börnicke, Flur 1, Flurstück 104

eine Windkraftanlage des Typs Enercon E-115 TES zu errichten und zu betreiben. (Az.: G04316)

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einem Rotordurchmesser von 115,71 m, einer Nabenhöhe von 149,08 m, einer Gesamthöhe von 206,94 m (inklusive Fundamentenerhöhung) und einer elektrischen Leistung von 3,0 MW. Zur Windkraftanlage gehören Kranstellfläche und Zuwegung.

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsfächentiefe bis auf die Projektionslinie) gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO,
- die Genehmigung nach § 8 Absatz 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) zur Durchführung der zeitweiligen Waldumwandlung auf dem Flurstück 104, Flur 1 der Gemarkung Börnicke.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wurde angeordnet.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

### **Auslegung**

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 09.02.2017 bis einschließlich 22.02.2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung unter 0335 5603182 wird nach Möglichkeit gebeten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam eingelegt werden.

### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013

(BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

### **Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15345 Altlandsberg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 7. Februar 2017

Der Firma Windpark Wriezener Höhe GmbH & Co. KG, Wiesengrund 13 in 25821 Breklum wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, auf dem Grundstück in 15345 Altlandsberg, Gemarkung Wesendahl, Flur 1, Flurstück 21 eine Windkraftanlage des Typs Vestas V112 3.45 MW zu errichten und zu betreiben. (Az.: G09816)

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einem Rotordurchmesser von 112 m, einer Nabenhöhe von 94 m, einer Gesamthöhe von 150 m und einer elektrischen Leistung von 3,45 MW. Zu der Windkraftanlage gehören Kranstellfläche und Zuwegung.

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO).

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wurde angeordnet.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

#### **Auslegung**

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 09.02.2017 bis einschließlich 22.02.2017** im

Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung unter 0335 5603182 wird nach Möglichkeit gebeten.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam eingelegt werden.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 14913 Niederer Fläming OT Hohengörsdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 7. Februar 2017

Die Firma BEC-Energie Consult GmbH, Aternplatz 3 in 12203 Berlin beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück der Ge-

markung Hohengörsdorf, Flur 2, Flurstücke 12 und 13 eine Windkraftanlage des Typs Enercon E-70 (2 MW) mit einer Nabenhöhe von 98,20 m und einer Gesamthöhe von 133,70 m zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens nach Nummer 1.6.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Nach § 3e in Verbindung mit § 3c UVP-G war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz I  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

### **Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 14913 Niederer Fläming OT Hohengörsdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 7. Februar 2017

Der Firma Windpark Werbig II GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen wurde die Neugenehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, zwei baugleiche Windkraftanlagen des Typs Enercon E-92 auf den Grundstücken in der Gemarkung Hohengörsdorf, Flur 3, Flurstück 9 und Flur 2, Flurstück 93 zu errichten und zu betreiben. Die Windkraftanlagen haben eine Nabenhöhe von 138,38 m, einen Rotordurchmesser von 92 m, eine Gesamthöhe von 184,38 m und eine elektrische Nennleistung von 2,35 MW. Die Trafostationen befinden sich in den Fertigteilbetontürmen. Zu den Windkraftanlagen gehören weiterhin Kranaufstellplätze und Zufahrtswege.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Baugenehmigung und die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung ein und wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung wurde angeordnet.

#### **Auslegung**

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 09.02.2017 bis einschließlich 22.02.2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und im Bauamt der Gemeinde Niederer Fläming, Dorfstraße 1 a in 14913 Niederer Fläming OT Lichterfelde aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

### **Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 15837 Baruth/Mark OT Groß Ziescht**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 7. Februar 2017

Der Firma Windpark Groß Ziescht GmbH & Co. KG, Voltaireweg 4 a in 14469 Potsdam wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, in 15837 Baruth/Mark OT Groß Ziescht auf den Grundstücken in der Gemarkung Groß Ziescht

Flur 1, Flurstück 15 die Windkraftanlage Nr. 1  
Flur 5, Flurstück 28 die Windkraftanlagen Nr. 3 und Nr. 4  
Flur 5, Flurstück 36 die Windkraftanlage Nr. 7 und  
Flur 5, Flurstück 52 die Windkraftanlage Nr. 5

zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen des Typs Vestas V112 mit einem Rotordurchmesser von 112 m, einer Nabenhöhe von 140 m (Gesamthöhe 196 m) und einem Schalleistungspegel von 104,7 dB(A) mit einer elektrischen Leistung je Anlage von 3 MW. Antragsgegenstand sind weiterhin je Windkraftanlage die Kranstell- und Montagefläche, das Fundament und die Zufahrt.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung mit der Zulassung von 9 Abweichungen (Reduzierung der Abstandsflächen),
- die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens,
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung,
- die Zustimmung nach Luftverkehrsgesetz,
- die Waldumwandlungsgenehmigung,
- die denkmalrechtliche Erlaubnis.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung wurde angeordnet.

**In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.**

#### **Auslegung**

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 09.02.2017 bis einschließlich 22.02.2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 sowie in der Stadtverwaltung/Bürgerbüro Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam OT Groß Glienicke unter Angabe der Registriernummer 50.076.00/13/1.6.1G/RS zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -

9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
einer Windkraftanlage in 04895 Mühlberg/Elbe  
OT Brottewitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 7. Februar 2017

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in 04895 Mühlberg/Elbe OT Brottewitz, Gemarkung Brottewitz, Flur 2, Flurstück 240. Die Windkraftanlage ist vom Typ VESTAS V117 mit einer Nabenhöhe von 141,50 m und einer Gesamthöhe von 200 m zzgl. 1,50 m Fundamenterhöhung. Zur Anlage gehören Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung. Die elektrische Leistung beträgt 3,45 MW.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage der Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben, für das nach § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013

(BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Genehmigung für die wesentliche Änderung  
einer Anlage zum Kaschieren und Lackieren  
von Fußbodenplatten in 15837 Baruth/Mark**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 7. Februar 2017

Der Firma Classen Industries GmbH, An der Birkenpfluhleide 6 in 15837 Baruth/Mark wurde die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Mückendorf, Flur 7, Flurstücke 46, 52, 53, 57, 69, 70, 71, 72 sowie in der Gemarkung Baruth, Flur 3, Flurstück 230 eine Anlage zum Kaschieren und Lackieren von Fußbodenplatten einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen (Oberflächenbehandlungsanlage) durch

- die Erhöhung des Harzverbrauches auf insgesamt 3.465 kg/h,
- die Erhöhung der Beschichtungskapazität auf 28.333 m<sup>3</sup>/h,
- den Bau einer neuen Produktionshalle (Werk 0),
- der Umsetzung der Kurzlinie LLT Light 1 in das Werk 0,
- der Umsetzung der Thermischen Nachverbrennung (TNV 2) zum Werk 0,
- die Errichtung und den Betrieb einer neuen Langlinie LLT KT 3 in den bestehenden Werken 1 und 2,
- die Errichtung und den Betrieb von drei Kurzlinien LLT Light 2, LLT Light 4 und LLT Light 5,
- die Installation einer biologischen Abgasreinigung und
- die neue Zuordnung der Abluftströme

wesentlich zu ändern.

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 67 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) nach § 13 BImSchG ein.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

### Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **09.02.2017 bis einschließlich 22.02.2017** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als gestellt.**

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam OT Groß Glienicke unter Angabe der Registriernummer 50.011.Ä0/16/5.2.1G/T12 zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

## Nachholung der Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Schweinehaltungsanlage in 16248 Parsteinsee OT Lüdersdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 7. Februar 2017

Die Agrargenossenschaft Odertal eG Lüdersdorf, Dorfstraße 53, 16248 Parsteinsee OT Lüdersdorf hat am 12. Dezember 2013 vom Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erhalten, auf dem Grundstück in 16248 Parsteinsee OT Lüdersdorf, Gemarkung Lüdersdorf, Flur 3, Flurstücke 173, 346, 348 und 410 eine Schweinehaltungsanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.1.7.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 7.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Ergebnis einer ersten Vorprüfung wurde am 20. März 2013 festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

In der Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 18. Juni 2013 zur Vorbereitung des Erörterungstermins für das oben genannte Vorhaben wurde insbesondere auch auf die vorangegangene Durchführung der allgemeinen Vorprüfung und auf das Ergebnis hingewiesen (Amtsblatt für Brandenburg S. 1716).

Die danach erteilte Genehmigung vom 12. Dezember 2013 (bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg 2014 S. 77) ist noch nicht bestandskräftig.

Mit Wirkung vom 27. Januar 2016 sind die Aufgaben und Befugnisse des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz auf das Landesamt für Umwelt übergegangen (Gesetz zur Errichtung und Auflösung von Landesbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)).

Nach Erteilung der Genehmigung vom 12. Dezember 2013 stellte sich heraus, dass Anlass bestand, die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG für das hier genannte Vorhaben nachzuholen.

**Im Ergebnis der Nachholung dieser Vorprüfung wurde am 2. Januar 2017 festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

### **Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage in 14913 Niederer Fläming OT Hohengörsdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 7. Februar 2017

Der Firma Windpark Werbig II GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen wurde die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, anstelle der genehmigten Windkraftanlage vom Typ Enercon E-82 in der Gemarkung Hohengörsdorf, Flur 3, Flurstück 9, eine Windkraftanlage vom Typ Enercon E-92 zu errichten und zu betreiben. Die Windkraftanlage hat eine Nabenhöhe von 138,38 m, einen Rotordurchmesser von 92 m, eine Gesamthöhe von 184,38 m und eine elektrische Nennleistung von 2,35 MW. Die Trafostation befindet sich im Fertigteilbetonturm. Zur Windkraftanlage gehören ein Kranaufstellplatz und der Zufahrtsweg.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Baugenehmigung und die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung ein und wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung wurde angeordnet.

## Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 09.02.2017 bis einschließlich 22.02.2017** im

Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und im Bauamt der Gemeinde Niederer Fläming, Dorfstraße 1 a in 14913 Niederer Fläming OT Lichterfelde aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

### **Festsetzung neuer Grenzwert für Formaldehyd für die Biogasanlage Schöllnitz in 03229 Schöllnitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 7. Februar 2017

Die Firma Biogas Produktion Schöllnitz GmbH, Luckaitzer Str. 11 in 03229 Lukaitztal/OT Schöllnitz betreibt eine Anlage nach Nummer 1.2.2.2 V der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV), auf dem Grundstück in der Gemarkung Schöllnitz, Flur 1, Flurstücke 596, 597.

Auf Grund des Formaldehyd-Erlasses des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg ist vorgesehen, nach § 17 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) nachträglich anzuordnen, dass der Grenzwert für Formaldehydemissionen ab dem 05.02.2019 von 60 mg/m<sup>3</sup> auf 30 mg/m<sup>3</sup> bezogen auf den Normzustand (273,15 K und 1013,25 hPa) trocken und auf ein Volumengehalt an Sauerstoff von 5 vom Hundert festgesetzt wird.

Die Einhaltung des Formaldehydgrenzwertes wird jährlich durch Emissionsmessung einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle nachzuweisen sein.

#### Auslegung

Die nachträgliche Anordnung wird **einen Monat vom 08.02.2017 bis einschließlich 08.03.2017** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Referat T 24, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.34 in 03050 Cottbus ausgelegt und kann dort während der Dienstzeiten (9 Uhr - 11 Uhr und 13 Uhr - 15 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

#### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 08.02.2017 bis einschließlich 22.03.2017** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

#### Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 2  
Referat T 24

### Festsetzung neuer Grenzwert für Formaldehyd für die Biogasanlage Forst GmbH & Co. KG in 03149 Forst

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 7. Februar 2017

Die Firma Biogas Forst GmbH & Co. KG, Döberner Str. 24 in 03149 Forst betreibt eine Anlage nach Nummer 1.2.2.2 V der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV), auf dem Grundstück in der Gemarkung Forst, Flur 37, Flurstücke 73, 241, 242, 243, 245, 246, 385, 387, 389.

Auf Grund des Formaldehyd-Erlasses des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg ist vorgesehen, nach § 17 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) nachträglich anzuordnen, dass der Grenzwert für Formaldehydemissionen ab dem 05.02.2019 von 60 mg/m<sup>3</sup> auf 30 mg/m<sup>3</sup> bezogen auf den Normzustand (273,15 K und 1013,25 hPa) trocken und auf ein Volumengehalt an Sauerstoff von 5 vom Hundert festgesetzt wird.

Die Einhaltung des Formaldehydgrenzwertes wird jährlich durch Emissionsmessung einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle nachzuweisen sein.

#### Auslegung

Die nachträgliche Anordnung wird **einen Monat vom 08.02.2017 bis einschließlich 08.03.2017** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Referat T 24, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.34 in 03050 Cottbus ausgelegt und kann dort während der Dienstzeiten (9 Uhr - 11 Uhr und 13 Uhr - 15 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

#### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 08.02.2017 bis einschließlich 22.03.2017** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

#### Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 2  
Referat T 24

**Bekanntgabe von Sachverständigen im Sinne von § 29b Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Durchführung sicherheitstechnischer Prüfungen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 30. Januar 2017

Hiermit werden die in der Anlage aufgeführten Sachverständigen für die Durchführung sicherheitstechnischer Prüfungen

nach § 29a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bekannt gegeben, für die das Bekanntgabeverfahren gemäß Richtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung für die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29b Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 28. Oktober 2003 (ABl. S. 1037) seit 01.01.2016 abgeschlossen wurde.

Die Bekanntgaben erstrecken sich jeweils auf alle im Rahmen des § 29a BImSchG anfallenden sicherheitstechnischen Prüfungen für die genannten Anlagen nach dem Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist, und sind beschränkt auf die angegebenen Fachgebiete. Diese entsprechen ganz oder als Teilgebiete den Fachgebieten, wie sie in den oben genannten Richtlinien aufgeführt sind.

Die Bekanntgabe steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Eine ständig aktualisierte Übersicht über die in Brandenburg bekannt gegebenen Sachverständigen und deren sachliche Beschränkungen sowie die Befristungen ist im Internet unter

<http://www.resymesa.de/resymesa/>

abrufbar und kann darüber hinaus beim Landesamt für Umwelt, Referat T25 Überwachung Wünsdorf, Standort Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14467 Potsdam, OT Groß Glienicke, Telefon: 033201 442-312 eingesehen werden.

**In Brandenburg bekannt gegebene Sachverständige nach § 29a Absatz 1 Satz 1 BImSchG  
Zeitraum ab 01.01.2016**

Name	Firma/Organisation	Geschäftsanschrift	Anlagen (Nr. des Anhangs der 4. BImSchV)	Fachgebiete	befristet bis
Dipl.-Ing. Olaf Böleke	TÜV Rheinland Industrie Service GmbH	Gelände PCK Raffinerie GmbH Gebäude I 107 16303 Schwedt	1.1, 4.1 mit 4.1.1 / 4.1.2 / 4.1.12, 4.4 mit 4.4.1, 9.1, 9.2, 9.3 (beschränkt auf Stoff Nr. (9) und (11) der Stoffliste in Anhang 2 zu 9.3), 9.3.7	2.1, 2.2, 3, 4, 7, 11	18.12.2024
Dipl.-Ing. (FH) Thomas Henke	TÜV Rheinland Industrie Service GmbH	Gelände PCK Raffinerie GmbH Gebäude I 107 16303 Schwedt	4.1 mit 4.1.1 / 4.1.2 / 4.1.12, 4.4 mit 4.4.1, 4.8, 9.1, 9.2, 9.3 (beschränkt auf Stoff Nr. (9), (11), (12), (30) der Stoffliste in Anhang 2 zu 9.3), 9.3.7	2.1, 2.2, 4, 7, 16.1 (beschränkt auf folgende Ordnungnummern der Anlagenarten: 4.1.1/4.1.2/4.1.12/4.4.1/4.8)  3, 8, 11, 13	05.01.2025

**Fachgebiete:**

1	Auslegung (Festigkeit, Dimensionierung, etc) von Anlagen, Anlagenteilen, Apparaten, Rohrleitungen u. Ä. unter besonderer Berücksichtigung der Beanspruchungen bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs	10	Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Prozessleittechnik (hard- und softwaremäßige Ausführung, Betrieb und Prüfung vom MSR/PLT)
2	Errichtung von Anlagen oder Anlagenteilen	11	Systemanalytische Betrachtungen
2.1	Prüfungen von Anlagenteilen, Komponenten während der Errichtung vor Ort; Prüfungen vor Ort, wie z. B. nach Vorgaben des technischen Regelwerkes, Funktionsprüfungen	12	Bewertung chemischer, physikalischer, human- und ökotoxikologische Eigenschaften von Stoffen und Zubereitungen
2.2	Qualitätssicherung der Errichtung, Prüfung von Anlagen auf Konformität mit den vorliegenden Unterlagen (z. B. Genehmigungsunterlagen, Baupläne) und den Gegebenheiten vor Ort	12.1	Ermittlung chemischer, physikalischer und reaktionstechnischer Eigenschaften von Stoffen und Zubereitungen
3	Verfahrenstechnische Prozessführung und Auslegung von Anlagen oder Anlagenteilen sowie Beherrschung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, beispielsweise Projektierung, Anlagenplanung, Erstellung oder Prüfung von Anlagenschutzkonzepten (z. B. Brandschutz, Explosionsschutz, MSR/PLT)	12.2	Bearbeitung von speziellen toxikologischen Fragestellungen zu Stoffen und Zubereitungen
4	Instandhaltung von Anlagen	12.3	Auswirkungen von Störfällen, anderen Schadensereignissen sowie sonstigen Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, Ermittlung, Berechnung und Bewertung
5	Auslegung bzw. Überprüfung der Statik von baulichen Anlagenteilen	13	Betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne
6	Werkstoffe	14	Brandschutz
6.1	Werkstoffprüfung (Prüfinstitut, -labor)	15	Prüfung von speziellen Fachfragen zum Brandschutz einschließlich Löschwasserrückhaltung
6.2	Werkstoffbeurteilung (Werkstoffeignung, -verträglichkeit)	15.1	Durchführung von experimentellen Untersuchungen zum Brandschutz
7	Versorgung mit Energien und Medien	15.2	Explosionsschutz
8	Umgebungsbedingte Gefahrenquellen	16	Prüfung von speziellen Fachfragen zum Explosionsschutz
9	Elektrotechnik	16.1	Durchführung von experimentellen Untersuchungen zum Explosionsschutz (Prüfinstitut, -labor)
		16.2	Sicherheitsmanagement und Betriebsorganisation (Bearbeitung organisations- und managementspezifischer Fragestellungen)
		17	Sonstiges
		18	

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben „Sanierung FGL 77,  
Fichtenwalde-UGS Ketzin, Leistungsumfang 2017  
ONTRAS Vorhaben-Nr.: ON 15031“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe  
Vom 13. Januar 2017

Die ONTRAS Gastransport GmbH (ONTRAS) plant Sanierungsmaßnahmen an der FGL 77, um Minderdeckung bzw. Korrosionsschäden zu beseitigen. Gegenstand des Antrags sind 12 Maßnahmen des Leistungsumfanges 2017 in den Gemarkungen Krielow, Plötzin, Bliesendorf und Ferch (Landkreis Potsdam-Mittelmark).

Für die Änderungen an den genannten Ferngasleitungen führte das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe auf Antrag der ONTRAS eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.2.4 der Anlage 1 UVPG durch.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen:**

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### Terminsbestimmung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 29. März 2017, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Woltersdorf Blatt 4128** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Woltersdorf, Flur 2, Flurstück 475, Vogelsdorfer Straße 66, Gebäude- und Freifläche, Erholung, 500 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.06.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 90.000,00 EUR.

Postanschrift: Vogelsdorfer Straße 66, 15569 Woltersdorf  
 Bebauung: Einfamilienhaus mit Anbau, teilweise unterkellert, Carport  
 Geschäfts-Nr.: 3 K 61/15

#### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 4. April 2017, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Seelow Blatt 313** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Seelow, Flur 13, Flurstück 309, Gebäude- und Freifläche, Küstriner Str. 33 c, Größe: 696 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.01.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 126.000,00 EUR.

Nutzung: Wohn- und Geschäftshaus  
 Postanschrift: Küstriner Str. 33 c, 15306 Seelow  
 AZ: 3 K 7/16

#### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 5. April 2017, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 13605** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 20, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 116, Flurstück 713, Verkehrsfläche, Eisenwerk, Größe: 64 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 22, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 116, Flurstück 721, Betriebsfläche, Eisenwerk, Größe: 620 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 24, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 116, Flurstück 723, Betriebsfläche, Eisenwerk, Größe: 793 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 33, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 116, Flurstück 623, Gebäude- und Freifläche, Eisenwerk, Größe: 1.017 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 42, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 116, Flurstück 714, Gebäude- und Freifläche, Eisenwerk, Größe: 1.700 m<sup>2</sup> und Flurstück 793, Betriebsfläche, Eisenwerk, Größe: 5.344 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 43, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 116, Flurstück 799, Gebäude- und Freifläche, Eisenwerk 7, Größe: 68 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 44, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 116, Flurstück 797, Betriebsfläche, Eisenwerk, Größe: 14.011 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 45, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 116, Flurstück 145/1, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Berliner Chaussee, Größe: 256 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 46, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 116, Flurstück 519, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Berliner Chaussee, Größe 229 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.04.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt:

für lfd. Nr. 20 auf 30,00 EUR  
 für lfd. Nr. 22 auf 11.200,00 EUR  
 für lfd. Nr. 24 auf 17.800,00 EUR  
 für lfd. Nr. 33 auf 25.400,00 EUR  
 für lfd. Nr. 42 auf 126.000,00 EUR  
 für lfd. Nr. 43 auf 340,00 EUR  
 für lfd. Nr. 44 auf 252.000,00 EUR  
 für lfd. Nr. 45 auf 1.300,00 EUR  
 für lfd. Nr. 46 auf 1.100,00 EUR

Nutzung: unbebaute Grundstücke in einem Gewerbegebiet  
 Postanschrift: Eisenwerk, Berliner Chaussee, 15234 Frankfurt (Oder)  
 AZ: 3 K 134/15

## Güterrechtsregistersachen

### Amtsgericht Strausberg

Frau Suchawadee Stefaniak geb. Srimongkolpipat, geb. am 07.03.1971,  
 Herr Jörg Erwin Stefaniak, geb. am 20.10.1964,  
 15366 Neuenhagen, Fliederstr. 24 a  
 Durch notariellen Vertrag vom 29.12.2016 ist Gütertrennung vereinbart.  
 Eingetragen am 23.01.2017 unter **GR 167**.

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### **Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen**

#### **Ministerium der Finanzen**

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Martin Becker**, Dienstaussweisnummer: **149304**, ausgestellt am 04.03.2009, Gültigkeitsvermerk bis zum 31.03.2019, wird hiermit für ungültig erklärt.

### **Polizeipräsidium Land Brandenburg**

Der durch Diebstahl abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Juszack, Holger**, Dienstaussweisnummer: **003318**, Farbe: grün, ausgestellt vom Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### **Gläubigeraufruf**

Der Verein „Förderverein Jugend im Wald e. V.“ Sitz Lanke, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), dort geführt mit der Nr.: VR 4352 FF, ist durch den Beschluss der Mitglieder am 20.01.2015 zum 08.09.2015 aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, bis zum 10. Februar 2018 ihre Ansprüche beim Liquidator Herrn Thomas Koltermann, Dahlwitzer Landstr. 4, 12587 Berlin, anzumelden.

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.